

Anlage 2

Sondernutzungserlaubnis
Allgemeines Muster

..... den

(Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis

Herrn/Frau/Firma in
wird hiermit auf Grund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413)
nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen¹ die Erlaubnis erteilt,

.....

.....

.....

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis ...
Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen ... Monaten kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Hierfür ist bis ... eine Sicherheit in Höhe von ... DM zu leisten.²
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vor-satz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versor-gungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

¹ Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu streichen.

² Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
11. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
12. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen.

§ 8 Abs. 2 a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7 a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf³ oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

13. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom ...⁴ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von ... DM festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührenansatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten. Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von ... DM zu zahlen. Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig. Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum ... zu zahlen. Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von ... DM abgelöst. Der Betrag ist am ... fällig.
14. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ... DM erhoben. An Auslagen sind ... DM zu erstatten.
15. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. ... der ... bei der ... in ... zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
Unterschrift der Behörde

Unter Verzicht auf
Rechtsbehelf anerkannt:

....., den

.....
(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

³ Gilt für Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt.

⁴ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.